

Regierungsrat

Luzern, 30. Oktober 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 433

Nummer: P 433

Eröffnet: 30.10.2017 / Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: 30.10.2017 / Ablehnung

Protokoll-Nr.: 1176

Postulat Zemp Gaudenz über die konsequente Vertretung der **Interes**sen des Kantons Luzern im Rahmen der Vernehmlassung zur **Steuer**vorlage 2017

Hält eine natürliche Person eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, versteuert sie entsprechende Beteiligungserträge im Kanton Luzern bis 2017 nur zu 50 Prozent als Einkommen. Diese Reduktion mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Unternehmen und auf Stufe der daran beteiligten Personen. Die Reduktion um 50 Prozent gilt im Kanton Luzern sowohl für private Beteiligungserträge wie auch für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (§ 25b bzw. § 27 Abs. 3 StG). Bei der direkten Bundessteuer beträgt die entsprechende Reduktion für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ebenfalls 50 Prozent, für private Beteiligungserträge dagegen 40 Prozent (Art. 18 bzw. Art. 20 Abs. 1bis Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11).

Im Rahmen des Projekts KP 17 hat Ihr Rat beschlossen, Erträge aus massgeblichen Beteiligungen des Privatvermögens ab 2018 mit 60 Prozent zu besteuern. Die seit der kantonalen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (2005) erfolgten Steuersenkungen bei den juristischen Personen rechtfertigen es heute rechnerisch, den Teilbesteuerungssatz für Erträge aus massgebenden Beteiligungen auf neu 70 Prozent (gerundet) zu erhöhen (vgl. Anhang).

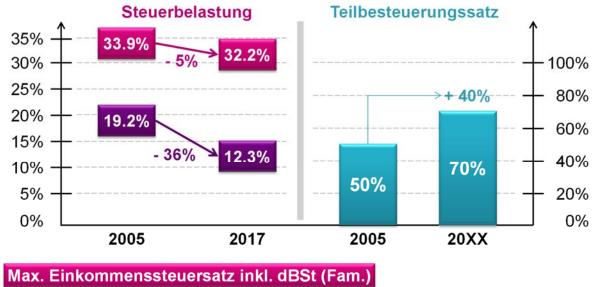
Gemäss Bericht des Bundesrates zum Vernehmlassungsverfahren zur Steuervorlage 17 (SV 17) vom 6. September 2017 soll der Teilbesteuerungssatz auf Stufe Bund und Kantone neu auf 70 Prozent erhöht werden. Die Kantone können eine weitergehende Erhöhung vorsehen. Der auf Bundesebene angestrebte Wert entspricht damit genau dem für den Kanton Luzern ökonomisch korrekten Teilbesteuerungssatz. Ein tieferer Teilbesteuerungssatz führt im Kanton Luzern zu einer durch die wirtschaftliche Doppelbelastung nicht zu rechtfertigenden steuerlichen Besserstellung von Personen mit solchen massgebenden Beteiligungen. Bei dieser Sachlage liegt es nicht zuletzt auch im Hinblick auf den interkantonalen Standortwettbewerb im Interesse des Kantons Luzern, dass andere Kantone keinen tieferen Teilbesteuerungssatz einführen dürfen. Die in der Sache gerechtfertigte Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes auf 70 Prozent bringt zudem Mehreinnahmen von rund 5 Millionen Franken für den Kanton und von rund 6 Millionen Franken für die Gemeinden (Berechnungsbasis Steuerjahr 2014). Diese Mehreinnahmen kann insbesondere der Kanton aufgrund seiner angespannten Finanzlage dringend gebrauchen.

Aus diesen Überlegungen erachten wir es entgegen dem Postulat als nicht im Interesse des Kantons Luzern, im laufenden Vernehmlassungsverfahren auf eine Korrektur des Teilbesteuerungssatzes auf 60 Prozent hinzuwirken, zumal es gemäss § 55 der Kantonsverfassung (SRL Nr. 1) Aufgabe des Regierungsrates ist, zu Vernehmlassungen des Bundes im Namen des Kantons Luzern Stellung zu nehmen. Wir beantragen Ihnen deshalb, das Postulat abzulehnen.

Anhang: Nachweis Teilbesteuerungssatz 70 Prozent

Ziel der Teilbesteuerung

- Vermeidung/Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung
- Sicherstellung einer rechtsformneutralen Besteuerung der Einkommen



Max. Einkommenssteuersatz inkl. dBSt (Fam.)
effektiver Gewinnsteuersatz inkl. dBSt

Steuerfuss Stadt Luzern